

# Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen

(§24 Abs. 6 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“)

Name der verletzten bzw. erkrankten Person

## Angaben zum Hergang des Unfalls bzw. des Gesundheitsschadens

Datum/Uhrzeit

Ort (Unternehmensteil)

Hergang

Art und Umfang der Verletzung/Erkrankung

Name der Zeugen

## Erste-Hilfe-Leistungen

Datum/Uhrzeit

Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Name des Ersthelfers/der Ersthelferin

### **Aufzeichnung der Erste-Hilfe-Leistung**

Über jede Erste-Hilfe-Leistung müssen nach § 24 Abs. 6 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ Aufzeichnungen geführt und **fünf** Jahre lang aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen sind vertraulich zu behandeln.

Die Angaben dienen als Nachweis, dass die Verletzung/Erkrankung bei einer versicherten Tätigkeit ein- bzw. aufgetreten ist. Diese Aufzeichnungen können sehr wichtig sein, wenn z. B. Spätfolgen eintreten sollten.

Diese Aufzeichnungen der im Betrieb erfolgten Erste-Hilfe-Leistungen sind nicht zuletzt auch Informationsquelle für die Erfassung, Untersuchung und Auswertung von nicht meldepflichtigen Arbeitsunfällen, die vom Betriebsarzt oder der Betriebsärztin und von der Fachkraft für Arbeitssicherheit durchzuführen sind.

---

### **Verfahrenshinweis**

Diese Formulare sollten idealerweise gemeinsam mit dem Erste-Hilfe-Material aufbewahrt werden.

Die ausgefüllten Formulare sollten an einem Ort gesammelt werden, an dem der Zugriff Unbefugter vermieden werden kann.